



AZ: 790.41

Gemeinde Wehingen  
Landkreis Tuttlingen  
-----

# **SATZUNG**

## **über die Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen in seiner Sitzung am 18.03.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“ beschlossen.

### **§ 1**

#### **Änderung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“**

Das in der Satzung vom 05.11.2018 festgelegte (Rechtskraft 20.11.2018) Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ wird um die im nachfolgenden Lageplan näher gekennzeichneten Grundstücke zwischen Gosheimer-, Stein- und Kugelstraße erweitert.

Maßgeblich ist der nachstehende Lageplan vom 01.03.2019 als Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB) werden ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt in vollem Umfang bestehen.

### **§ 3**

#### **Durchführungszeitraum**

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2029 festgelegt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wehingen, den 19.03.2019

Reichegger, Bürgermeister



**Hinweis:**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde 78564 Wehingen, Gosheimer Straße 14, geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.